

Artenschutzprüfung

Stufe 1

Erweiterung der Wohnbebauung / B-Plan-Änderung

Adresse: Sechs Linden, 41366 Schwalmtal (Waldniel)

Gemarkung: Waldniel - Flur: 49 - Flurstück: 1421

Auftraggeber: GWG
Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft Kreis Viersen
Willy-Brandt-Ring 17
41747 Viersen

Auftragnehmer: Ingenieurbüro Drabben
Garten- und Landschaftsarchitektur
Industriering Ost 66
47906 Kempen
Tel.: 02152 8988691
e-mail: info@karindrabben.de

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass/ Lage im Raum3
2 Beschreibung des Plangebietes3
3 Rechtliche Grundlagen3
4 Methodik und Datengrundlage5
5 Vorhabensbeschreibung5
6 Projektbezogene Wirkungen5
 6.1 Allgemeines..... 5
 6.2 Planungsrelevante Wirkfaktoren des Vorhabens..... 6
 6.3 Mögliche Auswirkungen auf planungsrelevante Arten..... 6
7 Ermittlung der planungsrelevanten Arten6
8 Zusammenfassung9

Anhang 1: Luftbild (o. M.)

Anhang 2: Planung (o. M.)

Anhang 3: Bestandsbilder

Anhang 4: Gesamtprotokoll nach VV-Artenschutz – Formular A

Aufgestellt: Kempen, den 16.02.2023

Ingenieurbüro Drabben
Garten- und Landschaftsarchitektur
Wolfgang Heyer

1 Anlass/ Lage im Raum

Der Auftraggeber, GWG Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft Kreis Viersen, plant die Erweiterung der Wohnbebauung im Rahmen einer B-Plan-Änderung. Lage des Grundstücks: Sechs Linden, Schwalmtal (Waldniel), Gemarkung: Waldniel - Flur: 49 - Flurstück: 1421.

Mit der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Auf diese Weise stellt der gesetzliche Artenschutz einen zentralen Beitrag zur Sicherung der biologischen Vielfalt dar (MUNLV 2007).

Da im Plangebiet, bzw. dessen näherem Umfeld das Vorkommen so genannter planungsrelevanter Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, ist im Zuge des Planverfahrens u.a. eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

Das Ingenieurbüro Drabben wurde am 02.02.2023 mit der Erstellung der Artenschutzprüfung für die Grundstücksüberprüfung beauftragt.

2 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich östlich der Stadt Schwalmtal, im Ortsteil Waldniel im baurechtlichen Innenbereich.

Die Erschließung erfolgt über „Sechs Linden“. (Anhang 2: Lageplan)

Das Grundstück liegt mitten in einer Wohnsiedlung mit Ein- bzw. Mehrfamilienhäusern und Gartenanlagen. In unmittelbarer Nachbarschaft liegen zahlreiche Ackerflächen.

Bei dem untersuchten ca. 2.000 qm Areal handelt es sich um eine erweiterte, angelegte Rasenfläche, die hinter den Wohnhäusern „Eickener Straße 2-16“ liegt. Zu der Straße „Sechs Linden“ ist das Areal eingezäunt. Entlang der Grundstücksgrenze zu den benachbarten Gartenanlagen verläuft ein schmaler Fußweg, sowie Heckenpflanzen, die von den geplanten Baumaßnahmen nicht betroffen sind. Ebenfalls nicht betroffen ist die Fernwärme-Übergabestation, die etwa mittig auf dem Grundstück platziert ist. Das Grundstück besteht zum Großteil aus Rasenfläche, die im Zuge der gärtnerischen Pflege der angrenzenden Gartengrundstücke regelmäßig gemäht wird. Etwa mittig auf dem Grundstück stand ein Apfelbaum, der kurz vor der Begehung am 14.02.2023 gerodet wurde. Hinweise auf Brutvögel oder sonstige Tiere konnten nicht gefunden werden.

3 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen des Artenschutzes ergeben sich aus den §§ 44 und 45 BNatSchG. Diese Vorschriften setzen die Natura-2000-Richtlinien in Bezug auf den Artenschutz in nationales Recht um.

Die Anforderungen des Artenschutzes sind in der Verwaltungsvorschrift des Landes NRW zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) näher beschrieben (Rd.Erl. des MUNLV vom 13. April 2010, III 4 - 616.06.01.17, in der Fassung vom 06.06.2016). Daran orientiert sich die vorliegende Prüfung.

Die Maßstäbe der artenschutzrechtlichen Prüfung leiten sich aus den in § 44 Abs. 1 normierten Zugriffsverboten ab.

Danach ist es verboten,

- „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);
- „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);
- sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Diese Zugriffsverbote werden für die in § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG genannten Eingriffe und Vorhaben nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 S. 2-5 BNatSchG modifiziert. Somit gilt für alle nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe:

- Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.
- Soweit erforderlich, können hierzu auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eingesetzt werden.
- Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Bei Planungs- und Zulassungsverfahren ist von einem zulässigen Eingriff im Sinne des § 15 BNatSchG auszugehen. Daher beschränkt sich die Artenschutzprüfung insoweit nach § 44 Abs. 5 S. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG auf die europäisch geschützten FFH Anhang- IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG besteht die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung auch nur national besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten unter den Schutz der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu stellen. Dies können Arten sein, die in ihrem Bestand gefährdet sind oder für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. Verantwortungsarten). Eine solche Rechtsverordnung liegt bislang jedoch nicht vor.

Unter den danach grundsätzlich artenschutzrechtlich relevanten Arten befinden sich zahlreiche häufig vorkommende und allgemein verbreitete Arten, die alle einen günstigen Erhaltungszustand haben. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Für die artenschutzrechtliche Prüfung besonders bedeutsam sind demgegenüber die sog. planungsrelevanten Arten. Hierbei handelt es sich um eine naturschutzfachliche begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei

einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art- Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für NRW planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (LANUV, Stand Juni 2013).

Die aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten ist Gegenstand der vorliegenden Prüfung. Für den Fall, dass ein Vorhaben nach Maßgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen einen Verbotstatbestand erfüllen kann, ist es nur zulässig, wenn die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

4 Methodik und Datengrundlage

Die methodische Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Betrachtung für die planungsrelevanten Artengruppe folgt der VV Artenschutz des Landes NRW und orientiert sich an den Empfehlungen des Fachinformationssystems (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ auf der Homepage des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW).

Dabei werden die folgenden Arbeitsschritte durchgeführt:

1. Ermittlung der planungsrelevanten Arten
2. Darstellung der relevanten Wirkungen
3. Darstellung projektbezogener Maßnahmen zur Vermeidung und zur Konfliktminderung/Funktionserhaltung
4. Artbezogene Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote

Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgte auf der Grundlage der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten, nach Messtischblatt sortierten Artenlisten.

Das Plangebiet liegt vollumfänglich im Bereich des Messtischblattes 47034

Zusätzlich erfolgte zur Einschätzung der Habitatverhältnisse zwei Geländebegehungen:

- 14.02.2023 um 10:20 Uhr

Eine Kartierung von Arten(gruppen) wurde bisher nicht durchgeführt.

5 Vorhabensbeschreibung

Das Baufeld soll geräumt bzw. gerodet werden, um es mit Neubau-Wohnungen zu entwickeln.

6 Projektbezogene Wirkungen

6.1 Allgemeines

Mit der Realisierung des Vorhabens sind verschiedene Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. Diese können vorübergehend oder dauerhaft zum Verlust oder zur Beeinträchtigung der Umweltpotenziale und -funktionen führen.

In der Kulturlandschaft sind Eingriffe immer mit einem realen oder potenziellen Verlust an Lebensstätten oder Arten verbunden. In den weitaus meisten Fällen sind dies aber Arten, die entweder selbst oder deren Lebensräume weit verbreitet und häufig sind. Oft besitzen diese Arten zudem eine hohe ökologische Anpassungsfähigkeit. Ein Eingriff, wie der hier geplante, ist für

solche Arten und Artengemeinschaften daher in der Regel **nicht** mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden. Gefährdungen von Populationen häufiger Arten können – vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung – meist ausgeschlossen werden.

Anders ist die Situation für bestandsgefährdete oder geschützte Arten zu beurteilen. Diese sind oft weniger anpassungsfähig in Bezug auf Veränderungen in ihrer Umwelt oder sie sind in ihrer Verbreitung zumindest teilweise auf seltenere Lebensräume beschränkt. Sie sind vielfach Indikatorarten, lokal oder regional selten (aktuelle oder potenzielle Bestandsgefährdung gemäß der Roten Listen für NRW) und besitzen oft eine besondere ökologische Bedeutung. Bei sensiblen Arten kann der Verlust von (Teil-) Lebensräumen, die für ein Überleben der Population von hoher Bedeutung sind, zu erheblichen Beeinträchtigungen und ggf. zu einer Verminderung der Überlebenschancen der Art im betreffenden Gebiet führen.

6.2 Planungsrelevante Wirkfaktoren des Vorhabens

Die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu prüfenden Wirkfaktoren werden durch die Bodenbearbeitung bestimmt.

Die Herstellung der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen wird erst einmal nicht berücksichtigt.

6.3 Mögliche Auswirkungen auf planungsrelevante Arten

Unter Berücksichtigung der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens können folgende Auswirkungen für die planungsrelevanten Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden:

- Tötung oder Verletzung von Tieren;
- Zerstörung von (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten;
- Verlust oder Qualitätsminderung von Habitaten;
- Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit.

7 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Zur Einschätzung des Potenzials im Bereich des vorliegenden Vorhabens wurde das Fachinformationssystem NRW¹ ausgewertet. Bezugsebene für die Auswertung ist das Messtischblatt 47034 mit den entsprechenden Lebensraumtypen:

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Datum der FIS-Abfrage: 12.02.2023
 MTB-Q: 47034
 Datum der Geländebegehung: 14.02.2023 um 10:20 Uhr

Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4703					
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen					
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Gärten	Vorkommen
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U-	Na	Nein
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Nein
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Nein
Vögel					
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Nein
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)	Nein
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Nein
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	Nein
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu), (Na)	Nein
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(Na)	Nein
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Nein
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Nein

Artenschutzprüfung - Stufe 1
Sechs Linden, Schwalmtal (Waldriel)

Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Nein
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Nein
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	Nein
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Nein
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	(FoRu)	Nein
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	(Na)	Nein
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Nein
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Nein
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Nein

Legende:

G	=	Erhaltungszustand in NRW günstig
U	=	Erhaltungszustand in NRW ungünstig
-	=	Zustand fallend
+	=	Zustand steigend
Na (Na)	=	Nahrungshabitat
Fo	=	Fortpflanzungsstätten
Ru	=	Ruhestätten

Für das Messtischblatt 47034 sind im FIS „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV NRW (<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47034>) 23 planungsrelevante Arten angegeben. Hierbei handelt es um 6 Säugetier-, und 17 Vogelarten.

In der Tabelle sind alle zu betrachtenden Arten aufgelistet. In der Spalte „Vorkommen“ wird die Wahrscheinlichkeit eines aktuellen Vorkommens im gesamten Geltungsbereich des Eingriffsbereichs und dessen unmittelbare Umgebung unter Berücksichtigung der vorhandenen Datenquelle, der Lebensraumsprüche der Art, der vorhandenen Qualität und Größe artspezifischer Habitatstrukturen abgeschätzt. Im Zweifel wird ein potentielles Vorkommen angenommen. Ein mögliches Vorkommen ist mit „ja“ gekennzeichnet, wenn ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann, findet sich ein „nein“.

Für alle 23 Arten lässt sich ein Vorkommen im direkten Eingriffsbereich aufgrund ihrer Habitatansprüche ausschließen: Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Zweifarbfledermaus, Sperber, Eisvogel, Waldohreule, Steinkauz, Bluthänfling, Kuckuck, Mehlschwalbe, Kleinspecht, Turmfalke, Rauchschwalbe, Nachtigall, Feldsperling, Rebhuhn, Turteltaube, Waldkauz, Star und Schleiereule.

Die vorgenannten Arten werden, da das Plangebiet ihre spezifischen Lebensraumsprüche nicht erfüllt, in der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht weiter betrachtet.

8 Zusammenfassung

Der Auftraggeber, GWG Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft Kreis Viersen, plant die Erweiterung der Wohnbebauung im Rahmen einer B-Plan-Änderung. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft i.S. der §§ 22ff. BNatSchG sind in unmittelbarer Umgebung des Planungsvorhabens, jedoch von dem Vorhaben nicht betroffen. Lage des Grundstücks: Sechs Linden, Schwalmtal (Waldniel), Gemarkung: Waldniel - Flur: 49 - Flurstück: 1421.

Da im Plangebiet das Vorkommen so genannter planungsrelevanter Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für die Baufeldräumung und -vorbereitung durchzuführen.


Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgte auf der Grundlage der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten, nach Messtischblatt sortierten Artenlisten. Das Plangebiet liegt vollumfänglich im Bereich der Messtischblätter 47034. Zusätzlich wurde eine Ortsbegehung durchgeführt.

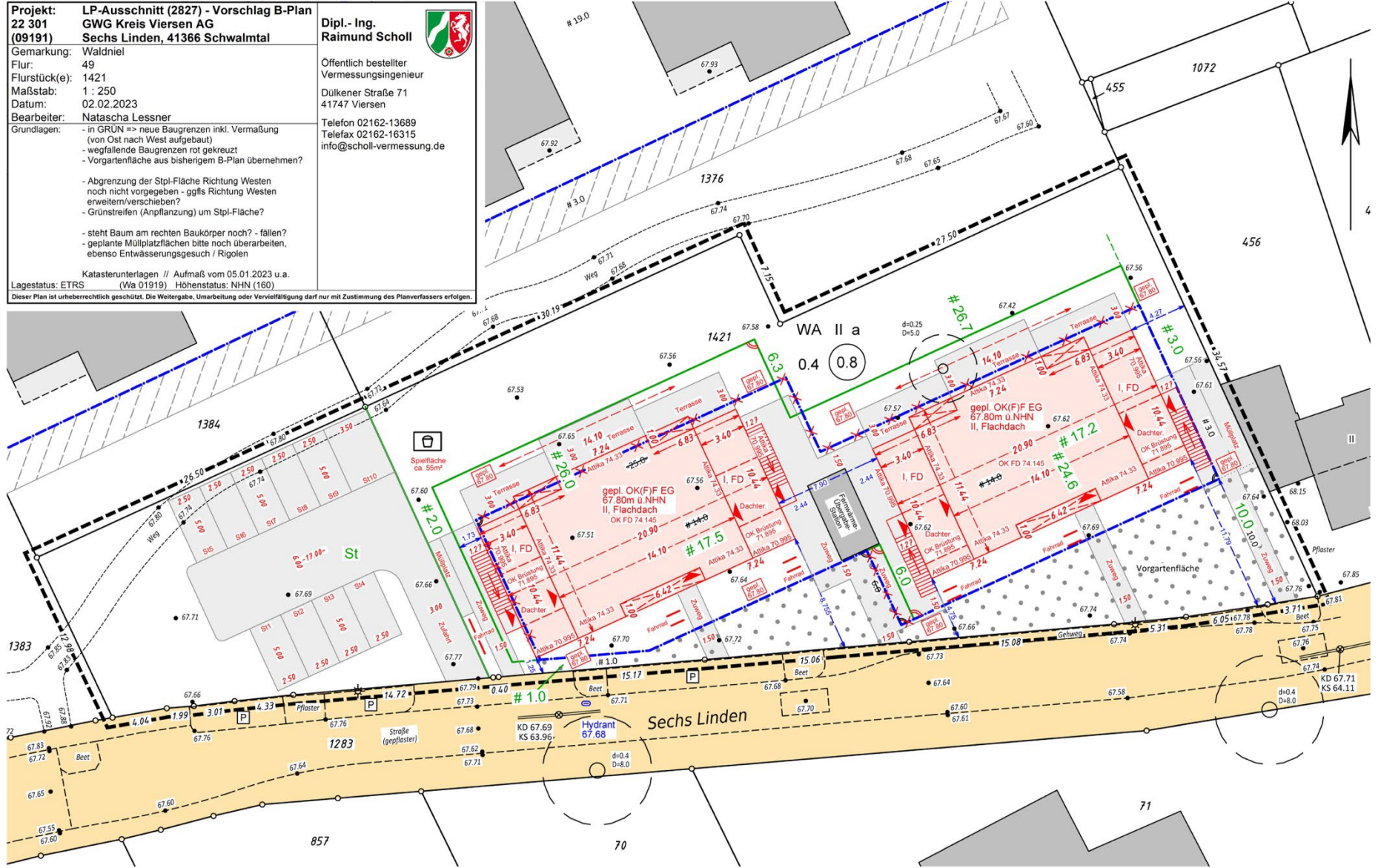
Für das Plangebiet liegen insgesamt 23 Hinweise auf (potentielle) Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Hierbei handelt es um 6 Säugetier-, und 17 Vogelarten.

Für alle 23 Arten lässt sich ein Vorkommen im direkten Eingriffsbereich aufgrund ihrer Habitatansprüche ausschließen: Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Zweifarbfledermaus, Sperber, Eisvogel, Waldohreule, Steinkauz, Bluthänfling, Kuckuck, Mehlschwalbe, Kleinspecht, Turmfalke, Rauchschwalbe, Nachtigall, Feldsperling, Rebhuhn, Turteltaube, Waldkauz, Star und Schleiereule.

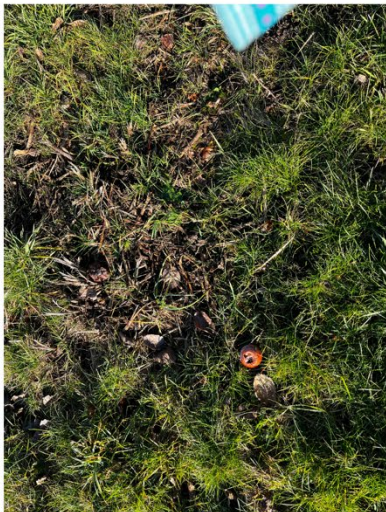
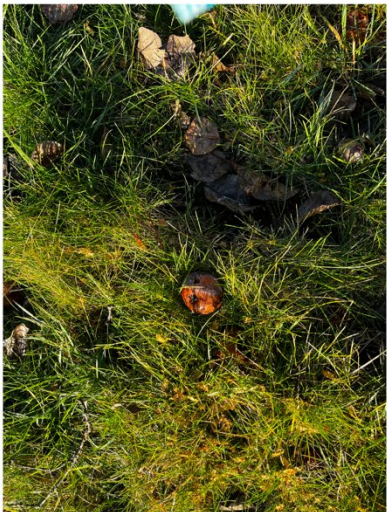
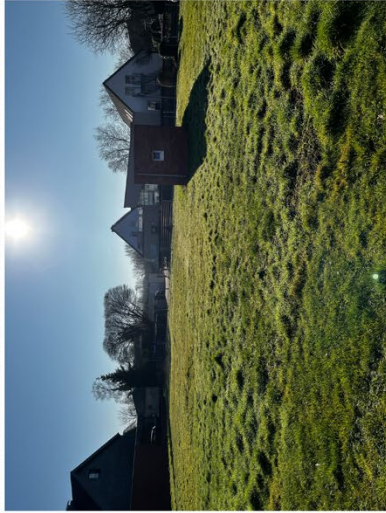
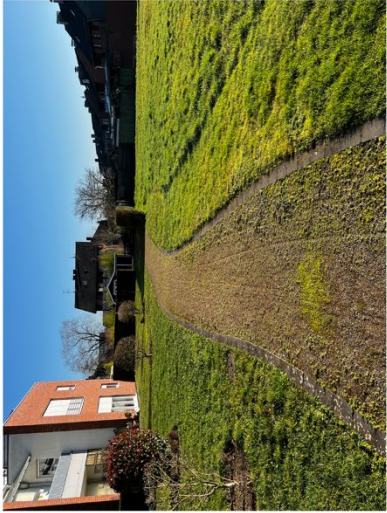
Eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung durch die Baufeldräumung kann sicher ausgeschlossen werden. Es ist keine vertiefende Prüfung notwendig.



Projekt: 22 301 (09191)	LP-Ausschnitt (2827) - Vorschlag B-Plan GWG Kreis Viersen AG Sechs Linden, 41366 Schwalmtal	
Gemarkung: Waldniel Flur: 49 Flurstück(e): 1421 Maßstab: 1 : 250 Datum: 02.02.2023 Bearbeiter: Natascha Lessner	Dipl.- Ing. Raimund Scholl Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dülkener Straße 71 41747 Viersen Telefon 02162-13689 Telefax 02162-16315 info@scholl-vermessung.de	
Grundlagen: - in GRÜN => neue Baugrenzen inkl. Vermaßung (von Ost nach West aufgebaut) - wegfallende Baugrenzen rot gekreuzt - Vorgartenfläche aus bisherigem B-Plan übernehmen? - Abgrenzung der Stpl-Fläche Richtung Westen noch nicht vorgegeben - ggfs Richtung Westen erweitern/verschleifen? - Grünstreifen (Anpflanzung) um Stpl-Fläche? - steht Baum am rechten Baukörper noch? - fallen? - geplante Müllplatzflächen bitte noch überarbeiten, ebenso Entwässerungsgesuch / Rigolen		
Katasterunterlagen // Aufmaß vom 05.01.2023 u.a. Lagestatus: ETRS (Wa 01919) Höhenstatus: NHN (160) <small>Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt. Die Weitergabe, Umarbeitung oder Vervielfältigung darf nur mit Zustimmung des Planverfassers erfolgen.</small>		







A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	<u>Erweiterung der Wohnbebauung / B-Plan-Änderung</u>
Plan-/Vorhabenträger (Name):	<small>GWG Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft Kreis Viersen Willy-Brandt-Ring 17, Viersen</small> <u>16.02.2023</u>
<p>Der Auftraggeber, GWG Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft Kreis Viersen, plant die Erweiterung der Wohnbebauung im Rahmen einer B-Plan-Änderung. Lage des Grundstücks: Sechs Linden, Schwalmthal (Waldniel), Gemarkung: Waldniel - Flur: 49 - Flurstück: 1421. Für das Plangebiet liegen insgesamt 23 Hinweise auf (potentielle) Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Hierbei handelt es um 6 Säugetier-, und 17 Vogelarten. Für alle 23 Arten kann eine Betroffenheit sicher ausgeschlossen werden. Weitere Informationen siehe Artenschutzprüfung Ingenieurbüro Drabben GARTEN-UND LANDSCHAFTSARCHITEKTUR; Stand 16.02.2023</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
<div style="border: 1px solid black; height: 100px; width: 100%; padding: 5px;">./.</div>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; height: 150px; width: 100%; padding: 5px;">./.</div>	

Anhang 4: Gesamtprotokoll nach VV-Artenschutz – Formular A

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

./.